

# RS Pvak 2020/5/4 A42-PVAB/19

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.05.2020

## Norm

PVG §22 Abs4

## Schlagworte

Antragslegitimation von Bediensteten; amtswegige Prüfung; weiter Entscheidungsspielraum; rechtswidrige Entscheidungen von PVO; Kriterien rechtmäßiger Entscheidung; Einsicht in Sitzungsprotokolle; unrichtige Zusammensetzung von PVO

## Rechtssatz

Ein DA ist unrichtig (gesetzwidrig) zusammengesetzt, wenn an der Abstimmung ein DA-Mitglied nicht mitwirkt, dessen Funktion nicht ruht und dem daher seine Mitwirkungsrechte im DA nicht vorenthalten werden dürfen. Da das DA-Mitglied B von der Beschlussfassung über die Stellungnahme des DA an die PVAB vom 24. März 2020 ausgeschlossen war und sich an der Debatte und der Beschlussfassung nicht beteiligen konnte, war der DA bei Beschlussfassung über diese Stellungnahmen unrichtig (gesetzwidrig) zusammengesetzt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:PVAB:2020:A42.PVAB.19

## Zuletzt aktualisiert am

04.02.2021

**Quelle:** Personalvertretungsaufsichtsbehörde Pvak,  
<https://www.bundeskanzleramt.gv.at/personalvertretungsaufsichtsbehorde>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)